

Satzung der Gemeinde Großschwabhausen für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Großschwabhausen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen in seiner Sitzung am 12.05.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Zweithund oder jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S. 224) eingestuft wurde und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 des Gesetzes unterliegt.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Gemeinde Großschwabhausen gezahlt wurde. Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunde gelten sämtliche Angehörige des Haushaltes.
- (2) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei Ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Großschwabhausen steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat.

- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet jährlich

1. für den ersten Hund	30,00 Euro
2. für den zweiten Hund	50,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	75,00 Euro
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im Gemeindegebiet für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung jährlich je Hund 500,00 Euro.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
 - 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; Dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weitere Sicherheitsorgane,
 - 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderen anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 - 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 - 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 4 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt werden, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. Ersthunde, die nachweislich aus einer vertragsgebundenen Tierauffangstation bezogen oder durch diese vermittelt wurden, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahme folgemonat aus der Tierauffangstation,
 4. abgerichteten Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 5. Gebrauchshunden, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 6. einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 7. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen vor anerkannten Leistungsrichtern bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 8. Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 7 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (2) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 40,00 Euro, den dritten Hund auf 60,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 4 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 4 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Ein Hundehalter, der sich auf die Steuerbefreiung (§ 4) beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen, andernfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuerfreiheit auszugehen.
- (2) Die Steuerermäßigung (§ 5) und die Zwingersteuer (§ 6) werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind die geeigneten Nachweise in angemessener Frist beizufügen.
- (3) Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung (§ 4 Abs.1), der Steuerermäßigung (§ 5) und der Zwingersteuer (§ 6) werden nur anerkannt, sofern
 1. der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, insbesondere die dafür erforderliche Ausbildung hat,
 2. der Hund dem angegebenen Zweck entsprechend eingesetzt wird,
 3. in den Fällen des § 4 Abs.1 Nr. 5 und § 6 Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde ordnungsgemäß geführt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.
- (4) Die Steuerfreiheit (§ 4) gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Die Steuerermäßigung (§ 5) wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Steuerfreiheit und die Steuerermäßigung enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, greift die Besteuerung nach § 3 Abs. 1.
- (5) Die Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden.
- (6) Fallen die Voraussetzung für einer Steuerbegünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeiten der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 15. Februar in einem Jahresbetrag fällig.

- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Großschwabhausen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer gemäß Abs. 2 zu entrichten.

§ 10 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund im Gemeindegebiet hält, sich anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen mit den notwendigen Angaben schriftlich anzumelden. Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach § 4 oder § 5 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen anzuzeigen.

§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Vom Ausfüllen der Nachweisungen werden die Verpflichtungen nach § 11 nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1, Satz 2, bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt,
 - d) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - e) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Abs. 2 die von der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Großschwabhausen vom 08.04.2009 außer Kraft.

Großschwabhausen, den 12.05.2022

gez. S. Voigt
Bürgermeister

- Dienstsiegel -